

Das Deficit von 27,761 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf. ist daher von dem übrigen in Grundstücken stekenden Corporationsvermögen der Universität von 462,388 Thlr. 6 Ngr. 1 Pf. abzuschreiben. Dieses Corporationsvermögen aber ist lediglich den Lehrzwecken der Universität gewidmet, zu welchen, insoweit die Intraden jenes Vermögens nicht ausreichen, der Staat zuzuschießen hat.

Die Deputation glaubt, daß vorstehende allgemeine Gesichtspunkte genügend rechtfertigen dürften, wenn sie bei dieser Bewilligungsfrage die Grundsätze der Verwaltung des Universitätsvermögens überhaupt in den Bereich ihrer Berathung gezogen hat, wozu sie annoch durch den Grund bestimmt wurde, daß bei dem Budget eine desfallsige Erörterung ihrer Umfanglichkeit wegen nur störend sein dürfte.

Die Universität ist eine moralische Person, welche, wie jede andere Corporation, Eigenthum und Rechte erwerben kann, und welcher nicht minder das Recht zusteht, ihr erworbenes Vermögen selbstständig zu verwalten und die ihr sonst zuständigen Befugnisse selbstständig auszuüben. Dieser moralischen Person sind zu verschiedenen Zeiten, namentlich aber seit der Reformation bedeutende Vermächtnisse und Schenkungen zu Theil geworden, größtentheils jedoch unter festen, die Verwendung der Schenkungen normirenden Bedingungen, und es hat sich nach der Natur der dabei gemachten Bedingungen ein Vermögen der Corporation im engeren und im weitern Sinne gebildet, je nachdem nämlich der Zweck der Dotation die Verfolgung des Universitätszweckes im Allgemeinen vorschrieb, oder die Dotation einzelne bestimmte Zwecke zu erreichen beabsichtigte.

Ist die moralische Person der Universität mehr oder minder als Eigenthümerin des Vermögens im engeren Sinne zu betrachten, so ist sie hingegen als Verwalterin fremden Vermögens anzusehen, in Anbetracht aller der Stiftungen, welche das Universitätsvermögen im weitern Sinne ausmachen.

Bis zu Eintritt der Constitution hatte der Staat von dieser Vermögensverwaltung keine andere Kenntniß genommen, als daß im Jahre 1823 in Universitätsrentmeister zur Verwaltung der hauptsächlichsten Fonds der Universität angestellt wurde; seitdem aber die Anforderungen an die Staatscassen hinsichtlich der Verfolgung der Lehrzwecke der Universität der Beurtheilung der Stände vorzulegen waren, mußte die Prüfung des Bedarfs eine nähere Prüfung der Verwaltung herbeiziehen und es zeigte sich eine solche Verwirrung in dem Rechnungswesen, daß noch bis auf den heutigen Tag es nicht möglich gewesen ist, den Ständen eine genügende Uebersicht sowohl der Höhe des Vermögens überhaupt, als der damit zu verfolgenden besonderen Zwecke zu gewähren.

Die Deputation würde sonach davon abgesehen haben, eine Aufstellung zu versuchen, wenn sie ihr nicht unerläßlich erschienen wäre, um ihre Ansichten über die in Frage stehenden Gegenstände zu begründen, wozu ihr auch eine approximative Ermittlung genügend erscheinen konnte.

Die Fonds der Universität lassen sich in drei Classen einteilen, und zwar:

I.

in solche, welche dem Lehrzwecke gewidmet sind, als:

- a) zu Gehalten der akademischen Beamten und Lehrer,
- b) zu Gewährung von Lehrmitteln, als z. B. Sammlungen, Institute u.;

II.

in solche, welche den Unterstützungen unbemittelter Studirenden gewidmet sind, und zwar:

- a) durch Freitische,
- b) durch freie Wohnung,
- c) durch unentgeltliche Gewährung von Brennholz,
- d) durch Geldstipendien;

III.

in solche, welche zu Unterstützung anderer, dem akademischen Personal im engeren Sinne nicht angehöriger Individuen gewidmet sind, und zwar:

- a) hinsichtlich der Wittwen und Waisen von Professoren,
- b) anderer zu diesen nicht gehörigen Personen.

Zu dem Fonds ad I. rechnet das hohe Ministerium die von der Universität besessenen Grundstücke und Gerechtsame, und zwar:

a) Ertrag der Miethen der Gebäude mit	14,227 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf.
b) den Nettoertrag des Forstes und der Jagden, nach Abzug von 33 Procent an Kosten, mit	1,917 = 20 = 8 =
c) den Nettoertrag von andern Grundstücken und Realgerechtsamen mit	530 = 25 = — =
d) den Nettoertrag der Geld- und Naturalzinsen, sowie der Gerichtsnutzungen mit	2,222 = 5 = 9 =
e) die Beiträge zur Universitätshauptcasse aus andern nicht genannten Fonds mit	1,561 = 1 = 7 =
f) die Zinsen eines Activcapitals von 105,155 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf. mit incl. 53 Thlr. 28 Ngr. 3 Pf. jährlicher eiserner Zinsen;	3,803 = 17 = 1 =
g) die Einnahme für Inscriptiions- und Abgangszeugnisse von Studirenden mit	2,203 = 7 = 5 =
h) der Erlös für Lectiionscataloge mit	50 = — = — =
Summa	26,516 Thlr. 1 Ngr. 9 Pf.

Diesem selben Fonds ad I. rechnet das hohe Ministerium des Cultus hinzu:

- i) 15,987 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf. als Ertrag der landesherrlichen Stiftungsfonds für die Universität;
- k) 4,748 = 10 = 2 = an Beiträgen aus Facultäts- und Kirchenfonds zu den Besoldungen der akademischen Lehrer und einiger Beamten und Officianten;
- l) 4,693 = 13 = 1 = Beiträge von Stiftungen und andern nicht mit dem Universitätsvermögen verschmolzenen Fonds incl. 1,660 Thlr. — — unge-